



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juni 1999

Nummer 23

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203012	12. 6. 1999	Sechste Verordnung zu Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei	212
20320	28. 5. 1999	Verordnung über die Aufwandsvergütung der Beamten der Justizvollzugsanstalten bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt und bei der Bewachung von Gefangenen, die in Krankenhäuser außerhalb des Vollzugs verlegt sind	212
2122 2123	15. 6. 1999	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Ärzte, Zahnärzte und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten	213
223	26. 5. 1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen	214
77	18. 5. 1999	Änderung der Satzung für den Wasserverband Eifel-Ruhr.	214
	1. 6. 1999	Landtagswahl 2000; Wahlausschreibung; Bekanntmachung der Landesregierung.	215

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen im **Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Die CD-ROM gewährt auch das **Recht zur Nutzung des Internet-Angebotes** der Redaktion (GV. NRW., SGV. NRW., MBl. NRW.). **Bestellformulare** finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß **Ergänzungslieferungen** zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden **Nachlieferungen** so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

203012

**Sechste Verordnung
zur Änderung
der Laufbahnverordnung der Polizei**

Vom 12. Juni 1999

Aufgrund des § 187 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgendes verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Januar 1995 (GV. NRW. S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 730), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der Abschnitt „V. Ergänzende Vorschriften“ erhält folgende Fassung:
 „§ 24 Übernahme von Beamtinnen und Beamten anderer Laufbahnen
 § 25 Fortbildung, Führungsfortbildung
 § 26 Einstellung früherer Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamter und Übernahme von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten anderer Dienstherren“
- b) Der Abschnitt „VI. Übergangs- und Schlußvorschriften“ erhält folgende Fassung:
 „§ 27 Übernahme von Führungsaufgaben, Ausbildungsdauer
 § 28 Zulassung von Beamtinnen und Beamten zum Aufstieg in den Laufbahnabschnitt II
 § 29 Zulassung von Beamtinnen und Beamten zum Aufstieg in den Laufbahnabschnitt III
 § 30 Inkrafttreten“

2. § 8 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Nummer 3 eingefügt:
 „3. vor Feststellung der Eignung für einen höherbewerteten Dienstposten. Die Erprobungszeit beträgt drei Monate. Dies gilt nicht für die Fälle des Aufstiegs nach Bestehen der II. oder III. Fachprüfung.“

- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

3. § 8 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Von Absatz 7 Nrn. 1 und 2 kann der Landespersonalausschuss, von Absatz 7 Nr. 4 kann das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zulassen.“

4. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die in Absatz 1 Nr. 1 genannte Bewährungszeit verkürzt sich um ein Jahr bei einer Tätigkeit als Fachlehrer in zentralen polizeilichen Bildungseinrichtungen.“
 Satz 3 wird gestrichen.

5. § 27 wird aufgehoben.

6. Die bisherigen §§ 28–31 werden die §§ 27–30.

7. Der neue § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
- b) Absatz 1 wird einziger Absatz.
- c) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 „2. als Beamte des Laufbahnabschnitts II des Polizeivollzugsdienstes (gehobener Dienst) mindestens ein Jahr bei einer Kreispolizeibehörde des Landes Nordrhein-Westfalen und ein Jahr bei einer anderen Kreispolizeibehörde, einer Polizeibehörde, einer Polizeieinrichtung, einem Innenministerium oder

einer anderen nationalen oder internationalen Dienststelle tätig gewesen sind; Verwendungszeiten von weniger als einem halben Jahr werden dabei nicht berücksichtigt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juni 1999

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

- GV. NRW. 1999 S. 212.

20320

**Verordnung
über die Aufwandsvergütung
der Beamten der Justizvollzugsanstalten
bei der Beschäftigung von Gefangenen
außerhalb der Anstalt
und bei der Bewachung von Gefangenen,
die in Krankenhäuser
außerhalb des Vollzuges verlegt sind**

Vom 28. Mai 1999

Aufgrund des § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter (Landesreisekostengesetz - LRKG) vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. 1998 S. 738) wird verordnet:

§ 1

(1) Beamtinnen und Beamte der Justizvollzugsanstalten, die aus Anlaß der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt oder einer Außenstelle tätig sind, oder die bei der Bewachung von Gefangenen in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsvergütung nach folgenden Bestimmungen.

(2) Die Aufwandsvergütung beträgt bei einer Abwesenheitszeit

von mehr als 8 bis 14 Stunden 2/10

von mehr als 14 bis 24 Stunden 3/10

des vollen Tagegeldes.

§ 2

Den Beamtinnen und Beamten, die bei der Bewachung von Gefangenen in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges eingesetzt sind, werden neben der Aufwandsvergütung nach § 1 nachgewiesene notwendige Auslagen für Unterkunft erstattet.

§ 3

Bezieht eine Beamtin oder ein Beamter schon anläßlich seiner Beschäftigung bei einer Anstalt oder einer Außenstelle Trennungsentschädigung, so ist hinsichtlich der sonst nach § 1 zu gewährenden Aufwandsvergütung § 4 Abs. 2 TEVO anzuwenden.

§ 4

Fahrtauslagen werden nach den Bestimmungen des LRKG erstattet.

§ 5

Auf Angestellte und Arbeiterinnen und Arbeiter findet die Verordnung sinngemäß Anwendung.

§ 6

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufwandsvergütungen der Beamten der Justizvollzugsanstalten bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt und bei der Bewachung von Gefangenen, die in Krankenhäuser außerhalb des Vollzugs verlegt sind, vom 13. Juni 1997 (GV. NRW. S. 204) außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. Mai 1999

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochen Dieckmann

- GV. NRW. 1999 S. 212.

2122
2123

**Verordnung
zur Regelung der Zuständigkeiten
nach Rechtsvorschriften für Ärzte,
Zahnärzte und Psychologische
Psychotherapeuten sowie Kinder-
und Jugendlichenpsychotherapeuten**

Vom 15. Juni 1999

§ 1

(1) Die Bezirksregierung ist zuständige Behörde für die Durchführung der nachstehenden Gesetze und Verordnungen, soweit nicht in den §§ 2 und 3 etwas anderes geregelt ist:

1. Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512),
2. Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278),
3. Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311),
4. Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 11. Februar 1999 (BGBl. I S. 140),
5. Approbationsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 520),
6. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749)
und
7. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761)

in der jeweils geltenden Fassung.

Örtlich zuständig ist in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 2 sowie Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 der Bundesärzteordnung, des § 16 Abs. 1 sowie Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde und des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Abschlussprüfung abgelegt wurde. Für die übrigen Entscheidungen nach § 12 der Bundesärzteordnung, nach § 16 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, nach § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Psychotherapeuten-

gesetzes sowie für die Entgegennahme der Entscheidung der Antragstellerin oder des Antragstellers nach § 20 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und nach § 20 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist die Bezirksregierung örtlich zuständig, in deren Bezirk der Beruf ausgeübt wird oder werden soll oder zuletzt ausgeübt worden ist.

(2) Die Bezirksregierung ist auch beauftragte Behörde im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 5 der Approbationsordnung für Ärzte.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 34 c Abs. 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte ist in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln die Bezirksregierung Düsseldorf und in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster die Bezirksregierung Münster.

(4) Die Entscheidung über die Wiederholung eines Tätigkeitsabschnitts nach § 34 d Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte trifft die Bezirksregierung, die die Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 oder 5 der Bundesärzteordnung erteilt hat.

§ 2

(1) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium ist zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne von § 3 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte.

(2) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium ist zuständige Stelle im Sinne des § 36 a Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte. Es entscheidet im Einvernehmen mit dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium.

§ 3

(1) Landesprüfungsamt im Sinne von § 8 und zuständige Behörde im Sinne von § 15 Abs. 5 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte, von § 60 der Approbationsordnung für Zahnärzte, von § 10 Abs. 3 und 4 des Psychotherapeutengesetzes und von § 6, des Zweiten und Dritten Abschnitts und von § 20 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten sowie von § 6, des Zweiten und Dritten Abschnitts und von § 20 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist das Landesversorgungsamt. Es ist auch zuständige Behörde für die Prüfung der Gleichwertigkeit von Kenntnissen nach § 2 Abs. 2 Satz 5 des Psychotherapeutengesetzes.

(2) Die Entscheidung über die Anerkennung von Hochschulen als Ausbildungsstätte nach § 6 Abs. 2 des Psychotherapeutengesetzes wird im Einvernehmen mit dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium getroffen.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 20 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten sowie im Sinne des § 20 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen; bis zur Errichtung der Psychotherapeutenkammer ist die in Absatz 1 genannte Behörde zuständig.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Ärzte und Zahnärzte vom 11. November 1990 (GV. NRW. S. 596), geändert durch Verordnung vom 28. September 1993 (GV. NRW. S. 737), außer Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 136) - insoweit nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags - und aufgrund des § 7 Abs. 4 Satz 2 LOG. NW. sowie

- b) vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 5 der Approbationsordnung für Ärzte und des § 5 Abs. 2 LOG. NW.

Düsseldorf, den 15. Juni 1999

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Die Ministerin
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
Birgit Fischer

- GV. NRW. 1999 S. 213.

5. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Tierpfleger/Tierpflegerin“ (Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule der Stadt Münster) erhält die Spalte „Schulbezirk“ folgende Fassung:

„Schulbezirk: Regierungsbezirke Arnsberg,
Detmold, Münster“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Mai 1999

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Gabriele Behler

- GV. NRW. 1999 S. 214.

223

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen

Vom 26. Mai 1999

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NRW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetze vom 25. November 1987 (GV. NRW. S. 426 und S. 430), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage gemäß § 1 der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen vom 31. Mai 1994 (GV. NRW. S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 1998 (GV. NRW. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. Vor der Regelung zum Ausbildungsberuf „Forstwirt/Forstwirtin“ (Berufsbildende Schulen in Wesel) wird folgende Regelung eingefügt:

„Ausbildungsberuf: Fluggerätmechaniker/Fluggerätmechanikerin
Schule: Berufskolleg der Stadt Rheine
Schulbezirk: Regierungsbezirke Arnsberg,
Münster
Bemerkungen: -“

2. Die Regelung zum Ausbildungsberuf „Orthopädiemechaniker/Orthopädiemechanikerin; Bandagist/Bandagistin“ erhält folgende Fassung:

„Ausbildungsberuf: Orthopädiemechaniker und Bandagist/Orthopädiemechanikerin und Bandagistin
Schule: Berufskolleg Kemnastraße des Kreises Recklinghausen
Schulbezirk: Regierungsbezirke Arnsberg,
Münster
Bemerkungen: -“

3. Die Regelung zum Ausbildungsberuf „Sattler/Sattlerin“ wird aufgehoben.

4. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Schilder- und Lichtreklamehersteller/Schilder- und Lichtreklameherstellerin“ erhält die Spalte „Schulbezirk“ folgende Fassung:

„Schulbezirk: Regierungsbezirke Detmold,
Münster“

77

Änderung der Satzung für den Wasserverband Eifel-Rur

Vom 18. Mai 1999

Die Verbandsversammlung hat aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-Rur Verbandsgesetz - Eifel-RurVG) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 248) am 18. 5. 1999 beschlossen, die Satzung des Wasserverbandes Eifel-Rur vom 4. Oktober 1993 (GV. NRW. S. 976), zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 22. Januar 1998 (GV. NRW. S. 186) wie folgt zu ändern:

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Beiträge (§ 25 Abs. 2 Eifel-RurVG)

(1) Nach Maßgabe des § 25 Abs. 2 Eifel-Rur Verbandsgesetz (Eifel-RurVG) werden die Beiträge des Verbandes nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Demnach gehören zu den beitragswirksamen Kosten auch Abschreibungen auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Entsprechend der vermutlichen Nutzungsdauer sind die Abschreibungen gleichmäßig zu verteilen. Soweit für Anlagegüter einzelner Kostenstellen die vertraglichen Darlehensstilgungen die Abschreibungen übersteigen, ist auch dieser Unterschiedsbetrag kostenstellenspezifisch beitragswirksam zu berücksichtigen.

(2) Der Beitrag für ein Wirtschaftsjahr wird in zwei Halbjahresbeträgen jeweils zum 15. April und 15. Oktober des Wirtschaftsjahres zu gleichen Teilen fällig. Der Beitragsbescheid ist mindestens zwei Wochen vor Fälligkeit zuzustellen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

I.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Eifel-RurVG gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom, 27. Mai 1999 Az.: IV C 2 – 53.46.01, gemäß § 11 Abs. 2 Eifel-RurVG genehmigte Satzung sowie der Hinweis nach § 11 Abs. 5 Eifel-RurVG werden hiermit gemäß § 11 Abs. 4 Eifel-RurVG bekanntgemacht.

Düren, den 1. Juni 1999

Der Vorstand
Dr. Böckels

Genehmigung

Gemäß § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-Rur-Verbandsgesetz – Eifel-RurVG) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. 1990 S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 248) genehmige ich die von der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur am 18. 5. 1999 beschlossene Änderung des § 12 der Satzung des Verbandes.

Düsseldorf, den 27. Mai 1999

Im Auftrag
Berghoff

– GV. NRW. 1999 S. 214.

Landtagswahl 2000 Wahlausschreibung Bekanntmachung der Landesregierung Vom 1. Juni 1999

Die Landesregierung hat gemäß § 7 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 23. März 1999 (GV. NRW. S. 66), als

Wahltag für die Wahl des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Sonntag, den 14. Mai 2000,

festgesetzt. Diese Festsetzung wird gemäß § 68 Abs. 1 der Landeswahlordnung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548) hiermit veröffentlicht (Wahlausschreibung).

Düsseldorf, den 1. Juni 1999

Für die Landesregierung
Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 1999 S. 215.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
 Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
 Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
 möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
 vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
 ISSN 0177-5359